



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Handelsrechtconferenzen in Nürnberg.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Handelsrechtconferenzen in Nürnberg.

Wenn in England eine Frage von allgemeinem Interesse verhandelt wird, welcher Art dieselbe auch sein möge, so bietet man der Presse und dem Publicum die größtmögliche Gelegenheit, sich darüber Auskunft zu verschaffen und nach Kräften mit drein zu reden. Der Parlamentsauschuß, dem der betreffende Gegenstand vielleicht vorliegt, vernimmt Zeugen und Sachverständige und veröffentlicht von Zeit zu Zeit die Aussagen in stenographischer Vollständigkeit. Wer die Kunst des Ausfragens lernen will, so daß der Ausgefragte nicht umhin kann, seine wirkliche Meinung und alles, was er über irgend eine Sache weiß, auszulaudern, der studire ein solches Bündel evidences. Ebenso ist es dann mit den weitem Berathungen: es herrscht die größte Oeffentlichkeit von Seiten der Berathenden und das unumwundenste Mitsprechen durch die Zeitungen. Man hat von diesem Verfahren auch noch keine üblen Folgen für England gespürt.

In Deutschland machen wir die Sache anders. Da wird von den einzelnen deutschen Staaten eine Handelsrechtconferenz niedergesetzt, deren Aufgabe sich also auf einen Gegenstand beschränkt, an dem, wie wir zeigen werden, das Publicum ein sehr großes, mindestens kein geringeres Interesse, als die Regierungen hat, auf einen Gegenstand, der obendrein politisch so durchaus ungefährlicher Natur ist, daß er kaum unverfänglicher gedacht werden kann. Aber anstatt zu thun, was ihres Amtes ist, nämlich sich mit dem Publicum und namentlich der Juristenwelt der einzelnen deutschen Staaten in Einvernehmen zu setzen, sie gewissermaßen zu Mithandelnden bei der ganzen Berathung zu machen, um etwaige bei aller Weisheit der Herren Conferenzzmitglieder jedenfalls denkbare Mängel oder Irrthümer noch rechtzeitig vermeiden oder beseitigen zu können, werden die Thüren sorgfältig zugeschlossen und nur einzelne Gerichtscolliegen unter dem Siegel allerstrengster Verschwiegenheit zur Lesung der gedruckten Protokolle zugelassen. Fragen wir, weshalb diese Aengstlichkeit, so antworten die officiösen Stimmen aus Baiern und aus Preußen, das geschehe, damit die Abgeordneten nicht mißverstanden und also durch die öffentliche Discussion nicht der gedeihliche Fortgang des Werkes gestört werde. Wir wünschen nun allerdings sämmtlichen Conferenzzmitgliedern die sicherste

und behaglichste Stimmung, damit keinerlei Alterirung ihrer Gemüthsruhe sie davon abhalte, mit äußerster Schärfe die Paragraphen des neuen Handelsrechts festzusetzen, halten aber auf der anderen Seite dafür, daß sie, die in ihrer Mehrzahl Juristen sind und als solche zum Theil schon hohe richterliche Functionen ausgeübt haben, zu besonnen und kaltblütig sein werden, um über gerechten Tadel anderes als Freude zu empfinden, und über ungerechten sich nicht hinwegzusetzen. Sei dem aber wie ihm wolle, schwerlich dürften die Herren auch über den ungerechtesten Tadel in so tiefen Kummer versinken, um dadurch arbeitsunfähig zu werden. Wir meinen aber auch, daß die sämtlichen Herren klar genug zu denken und zu sprechen im Stande sein werden, um nicht leicht einem Mißverständnis ihrer Ansichten und Motive ausgesetzt zu sein. Klarer und präciser als die Fassungsweise der Diplomaten wird die ihre ganz gewiß sein, und doch scheuen jene so wenig alle möglichen Mißverständnisse durch das Publicum, daß fortwährend die gewichtigsten diplomatischen Actenstücke, wenn sie kaum aus den Kanzleien expedirt sind, an die Deffentlichkeit gelangen. Die hohe europäische Diplomatie arbeitet bei offenen Fenstern; eine deutsche Handelsrechtconferenz verstopft sogar die Schlüßellocher, damit ihre Geheimnisse nur ja nicht ausgeplaudert werden. Sonderbarer Gegensatz!

Die Sache liegt zudem so, daß der Entwurf, auf dessen Grundlage man in Nürnberg berathet, nicht einmal vor Beginn der Verhandlungen zur Deffentlichkeit gelangt ist. Ursprünglich war es nur ein preussischer Entwurf, der durch die Hinzuziehung preussischer Sachverständiger allerdings bedeutend verändert worden ist; wäre es aber nicht zweckmäßig gewesen, ehe man daran ging, nun auch ein deutsches Handelsrecht zu machen, die Sachverständigen der andern deutschen, namentlich der Nordseestaaten zu hören? Bremen, Lübeck, Hamburg, selbst Hannover, Oldenburg und Mecklenburg haben am Handel ein so vorwiegendes Interesse, es ist in ihnen eine so umfassende Kenntniß aller Handelsbeziehungen zu finden, daß vernünftigerweise ein solches vorheriges Einvernehmen gar nicht hätte ausgeschlossen werden dürfen. In England, in Nordamerika, in Holland, Belgien, selbst in Frankreich hätte man ganz gewiß in solcher Weise verfahren. Der preussische Entwurf ist aber auch specifisch preussisch d. h. voll von Beamtenweisheit und staatlicher Reglementirerei, voll von der Luft, alles Einzelne voraussehen und vorweg entscheiden zu wollen. Das sind Fehler, die grade in den Handelsstaaten an der Nordsee sehr stark empfunden werden, so stark, daß sie eigentlich eine Abneigung gegen den ganzen Entwurf erzeugt haben. Gewiß wäre das vermieden worden, hätte man sie vorher gehört, und gewiß würden auch die norddeutschen Abgeordneten mit besserem Erfolg auf die Beseitigung dieses Grundfehlers hinarbeiten können, wenn größere juristische und Handelskreise sie so stützen könnten, wie jetzt nur sehr vereinzelte Stimmen es unter dem Druck des auf den Berathungen lastenden

Geheimnisses vermögen. Allerdings ist die Veröffentlichung der Resultate der ersten Berathung jetzt in Aussicht gestellt, nicht aber die der Protokolle, also immer noch etwas kaum Halbes.

Freilich das große deutsche Publicum scheint sich für den ganzen Gegenstand noch wenig zu interessiren, offenbar weil es die Tragweite desselben gar nicht kennt; dieselbe ist aber entschieden von der umfassendsten, ja man kann sagen, von culturhistorischer Bedeutung für unser Vaterland. Seit gegen Schluß des 15. Jahrhunderts, alles Widerspruchs der Landschaften und Städte ungeachtet, das römische Recht den deutschen Rechtsbrauch mehr und mehr zu verdrängen begann, hat die abstracte gelehrte Wissenschaft die Bedürfnisse des Verkehrs, die Anschauungen des Volkslebens vornehm zu ignoriren und zu beseitigen vermocht. Das deutsche Recht ward von den Juristen als ein Mißbrauch, als eine Verkehrtheit behandelt und mußte im eignen Hause sich von dem Eindringling der Lebenslust beraubt sehen. Man zwang den Deutschen Ansichten auf, die auf einer ganz anderartigen Cultur, auf einer fremden, untergegangenen Nationalität beruhten. Was die Römer über die Familie, namentlich über das Verhältniß der Ehegatten zueinander, und das der Eltern zu den Kindern, was sie über Erbrecht, selbst was sie über das Mein und Dein dachten, war oft grundsätzlich von dem entfernt, was in Deutschland aus dem Geiste des Volkes heraus sich gebildet hatte, und sogar die spätere Entwicklung des römischen Rechts bis zu Justinian hat diese grundsätzliche Verschiedenheit zwar etwas verwischen, nie aber aufheben können. Man muß es fast als ein Glück betrachten, daß das römisch-byzantinische Recht, wie das Corpus juris es gibt, nicht direct, sondern über Italien nach Deutschland kam, da die italienischen Rechtslehrer mit großem Tact das moderne, wesentlich auf germanischer Grundlage beruhende Rechtsleben in das von ihnen gelehrte römische Recht einzufügen verstanden. Nicht so geschickt verfahren aber die spätern Juristen, besonders nachdem im Laufe der Zeit die Rechtswissenschaft sich vom Leben ganz losgelöst hatte. Dennoch aber fuhr der Geist und die Sitte des deutschen Volkes fort, dem fremden Rechte zu widerstreben, bis sich allmählig eine Art Compromiß, ein sogenannter usus modernus (neuzeitlicher Gebrauch) heränbildete, bei welchem den gelehrten Juristen die Sprache und die Form des römischen Rechts blieb, in der auch das deutsche Recht wieder zur Geltung kam, aber weder allenthalben noch unbedingt, und wobei immer die Gefahr blieb und oft genug zur Wirklichkeit wurde, daß das gelehrte Bewußtsein diese Entwicklung als im Widerspruch mit den eigentlichen Lehren des römischen Rechts wieder zu beseitigen beflissen war und am allermeisten in unserm Jahrhundert unter dem Einfluß der historischen Schule in der Rechtswissenschaft, die mit Vorliebe die römischen Antiquitäten wieder zu bearbeiten begann und viele ihrer Anhänger

dadurch dem deutschen Rechtsleben noch fremder machte, mindestens sie zu dem Versuch verleitete, die Geltung des ursprünglichen römischen Rechts noch weiter als bisher ausdehnen zu wollen.

Indessen war, wie gesagt, die Reaction gegen die bloß gelehrte Rechtswissenschaft eigentlich niemals ganz müßig geworden. Im Adel und im Bauernstand, welche im eignen Interesse an den alten Ueberlieferungen am zähesten festhielten, ist das Familien- und Erbrecht, so wie ein großer Theil des Besitzrechtes noch am wenigsten romanisirt worden; ebenso wußten die unabhängigen Handelsstädte durch eigne Gesetzgebung sich für den Handelsverkehr Rath zu schaffen, freilich immer wieder durch juristische Auslegungen belästigt, welche das ihnen ungewohnte Rechtsleben in das römische Normalmaß einzuwängen bestrebt waren. Gerade auf dem Gebiete des Handels war daselbe am wenigsten angebracht. Während der Römer eine dergestalt feste Verbindung zwischen Eigenthümer und Eigenthum festsetzt, daß letzteres nur mit des erstern Willen und zwar unter ganz feststehenden Bedingungen auf einen andern übergehen kann, so daß der erste Eigenthümer sein Eigenthum wo und wann er es auch findet, von jedem Besitzer vindiciren d. h. zurückfordern kann, ohne Rücksicht, ob derselbe nicht in gutem Glauben dazu gelangt ist, sobald das Eigenthum ohne seinen Willen ihm entfremdet worden — eine Strenge, die erst in den spätern Zeiten durch 10—40jährige Verjährungen einigermaßen gemildert worden — kennt das deutsche Recht weit weniger ein Eigenthum, als einen Besitz an Sachen, die man selbst zu hüten hat, will man ihrer nicht verlustig gehen. „Wo man seinen Glauben verloren, da mag man ihn auch wieder suchen“ d. h. hat man eine Sache einem Andern leihweise oder sonstwie anvertraut, da mag man sich an diesen, nicht aber an jeden fernern Besitzer halten. Es leuchtet von selbst ein, daß die römischen ausgedehnten Vindicationsbefugnisse mit einem geregelten Handelsverkehr, wo man seine Waaren des Kaufs und Verkaufs halber fortwährend andern Händen anvertrauen muß, wo überdies Arten von Eigenthums- und Besitzveränderungen sich ausgebildet hatten, von denen man gleichfalls in Rom nichts ahnte, absolut unverträglich sind. Die Römer waren eben ein aussaugendes, kein erwerbendes Volk und ihre Wirthschaft war die der Plantagenbesitzer mit Sklavenherden. Ferner bildete sich für die neuere Zeit eine großartige Seeschiffahrt heran, zu deren Auffassung im Rechtsleben das Corpus juris nur die allerdürftigsten Anfänge bietet, und an sie schloß sich ferner die Seeaffecuranz an, die man nur mit einem ziemlich gewagten Zwange auf die Römerzeit zurückführen könnte, und endlich die Seele des heutigen Handelsverkehrs, der Wechsel, der, so sehr man sich auch bemüht hat, ihn mit der römisch-rechtlichen Elle abzumessen, doch für sie ganz unfaßbar geblieben ist. Alle diese mit der Uebung des römischen Rechts zusammenhängenden Unverträglichkeiten haben

schon im vorigen Jahrhundert dahin geführt, mit der Vergangenheit zu brechen und eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende neue Gesetzgebung auszuarbeiten. Nach dieser Richtung hin ist das preussische Landrecht eine außerordentlich bedeutende Erscheinung, so wenig es auch das Ideal einer Rechtsgesetzgebung ganz ausfüllt. Dasselbe läßt sich vom spätern Code Napoleon sagen, dessen Verfasser, von dem Streben beseelt, ein den Anschauungen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Recht anzubahnen, ganz nothwendig auf die Wiederherstellung germanischer Rechtsprincipien geriethen.

Was aber in diesen beiden jedenfalls großartigen Gesetzgebungen unbewußt geschehen war, ist später mit bewußtem Trieb und Zweck von der deutschen Wissenschaft weiter verfolgt worden. Es ist traurig und ohne Gleichen in der Geschichte eines andern Volkes, ohne irgend welchen äußern Zwang, bloß durch ein Geschehenlassen, als man sich hätte wehren können und sollen, hatte Deutschland sein urheimisches Recht derartig verloren, daß die Gelehrten es grade so wieder herausgraben mußten, wie etwa der Geolog aus aufgefundenen Versteinerungen auf den Charakter einer frühern Erdperiode schließt. Mindestens hatte die Wissenschaft sowol als das Leben mit seltenen Ausnahmen das Bewußtsein verloren, daß die noch vorhandenen Trümmer des alten Rechts mehr wie launenhafte Auswüchse am römischen Rechte wären. Man weiß, was deutsche Gelehrsamkeit leisten kann, wenn sie mit Vorliebe eine Richtung ergreift, und so ward aus alten Rechtsbüchern, aus frühern und aus noch lebenden Gewohnheiten, aus dem sogenannten modernen Gebrauch des römischen Rechts, aus Vergleichen mit Nachbarvölkern u. s. w. unter Herbeiziehung der Errungenschaften auf dem Gebiete der deutschen Alterthumskunde und der altdeutschen Philologie, ein deutsches Recht in Deutschland wieder aus dem Schutt ausgegraben. Der echte Romanist freilich erkennt noch heute kein deutsches Recht an; wo ist das Gesetzbuch, in dem es steht, wo das Gericht, das danach erkennt, wo im Volke auch nur die Ahnung eines deutschen Rechts, wo dessen gleichmäßige Uebung? Man kann darauf nur antworten, daß, wie wir schon gezeigt haben, das deutsche Recht eigentlich nie ganz verdrängt, nur verschleiert werden konnte, und auch, daß es weniger darauf ankommt, die unmittelbare Geltung desselben nachzuweisen, was ja eben durch das Einbringen des römischen Rechts zur Unmöglichkeit geworden war, als die allgemeinen Grundsätze festzustellen, und ihre Weiterausbildung oder ihr Verkrüppeln und ihr Untergehen am fremden Recht zu erforschen. Da begab es sich denn freilich oft genug, daß, wo man römisches Recht im unbestrittenen Besitze meinte, das deutsche Recht wesentlich geblieben und nur durch römische Formeln übertüncht war. Wir wollen hier ein Beispiel anführen, das auch darum interessant ist, weil es ein klares Bild von dieser Art der Behandlungsweise gibt. Unsere juristischen Lehrbücher sprechen von

einer in Deutschland üblichen „väterlichen Gewalt“ (*patria potestas*); eine solche findet sich nun auch durchgehends in den römischen Rechtsquellen, und liegt ihr charakteristisches Kennzeichen darin, daß sie zu Gunsten des Vaters besteht und ausschließlich durch dessen Willen, nicht durch Ablauf der Zeit und am wenigsten durch bloße Handlungen oder Willensäußerungen der Kinder aufgelöst werden kann. Am deutlichsten wird dies Verhältniß dadurch bezeichnet, daß für die Freilassung der Kinder aus der väterlichen, und die der Sklaven aus der Gewalt des Herrn ein und derselbe Ausdruck besteht (*Emancipation*), wie denn auch im ältesten römischen Recht thatsächlich kein Unterschied zwischen beiden war. Wie weit man auch in späterer römischer Zeit von dieser ursprünglichen Strenge abging, nie hat das römische Recht den Grundsatz verleugnet, daß die Auflösung dieses Verhältnisses anders als durch den Vater geschehen könne. Nun macht es sich allerdings wunderbar genug, wenn unsere Pandektisten, nachdem sie die verschiedenen Arten der *Emancipation* erklärt haben, die aber sämmtlich nie in Deutschland gekannt waren, endlich noch die „durch getrennten Haushalt“, die fast ausschließlich übliche beifügen, ohne zu bedenken, daß grade diese in ihrem innersten Wesen der römischen väterlichen Gewalt widerspricht, insofern dabei der Wille des Sohnes das allein Maßgebende ist. Man erkennt bald ohne Mühe, daß die deutsch-rechtliche Ansicht, nach welcher dem Vater bis zur Volljährigkeit des Sohnes nur ein Schutzrecht zusteht, das dann von selbst aufhört, niemals untergegangen war; es ist dies nach der Sprache unserer mittelalterlichen Rechtsquellen das sogenannte *Mundium*, ein Wort, das sich noch in mündig, Vormund u. s. w. erhalten hat. Es wäre eine unserer Zeit würdige Aufgabe, über das ganze Gebiet des Rechtes hinaus Schein von Wirklichkeit zu trennen und dadurch deutsches Recht für Deutschland wieder zur vollen Geltung zu bringen.

Im Leben selbst hat sich nach einer andern Richtung hin dieser Umschwung in sehr entschiedener Weise vollzogen. Der Handelsverkehr hat zuerst die ihm entschieden feindseligen Grundsätze des römischen Rechts abgestreift. Dahin führte sowol das Bedürfniß, als das Beispiel der Nation, die zu gutem Theile deutschem Stamm entsprossen, niemals das deutsche Recht sich hat rauben lassen, und die vor allen andern mächtig und maßgebend im Handel wurde, der englischen. Es macht einen wunderbaren Eindruck, grade in englischen Rechtsbüchern dasjenige Recht in voller Lebenskraft wiederzufinden, das Deutschland an ein fremdes verloren hat, und mag auch deutsches Gelehrtenthum mit vornehmer Geringschätzung auf den unbestreitbar ungeordneten Zustand englischer Rechtsübung hinabblicken, es weht in ihr bei allen Mängeln jener frische, dem Leben entnommene und auf das Leben zurückwirkende Geist, den der sorgfältigste Schematismus niemals erreicht. Der Handel hat aber wesentlich eine kosmopolitische Natur und bewußt oder unbewußt eignet sich das eine Volk die

Bräuche, des andern an. So entstand denn ein Handelsrecht unter dem steten Widerspruch der Juristen, welche mit dem Corpus juris in der Hand sein eigentliches Wesen wegdeuteln wollten. Jeder lebhaftere Handelsverkehr hat zwei Voraussetzungen: klare Uebersicht der Verhältnisse und das Bedürfnis des Vertrauens. Auf diese Grundlage hin hat z. B. der Commissionshandel, dieser so ungemein wichtige Zweig des heutigen Handelsverkehrs, eine mit römischen Rechtsanschauungen vollkommen unverträgliche Gestaltung erhalten, indem der Commissionär eine wesentlich unabhängige Stellung vom Auftraggeber erwarb, um desto fester dem verpflichtet zu werden, mit dem er unmittelbar in Berührung tritt. So hat Kauf und Verkauf, so der Seehandel und vor allem der Geldverkehr Formen angenommen, die nicht auf Rechtsfinessen, sondern auf dem Gebote der Zweckmäßigkeit beruhen. Der Handel als die nährende Kraft im Staate, da er allein Production und Consumtion dauernd zu vermitteln vermag, der Handel vor allem als die geldschaffende und geldbeherrschende Macht hat daher für sich rasch diejenige Rechtsübung zu erlangen vermocht, welche den Bedürfnissen des Lebens entsprach und um so mehr, je bedeutender im Staate seine Stellung war.

Es ist nun grade dieser mächtig voranschreitende, alle Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens unserer Zeit durchdringende Geist des Handelsverkehrs, der eine in sich folgerechte von römischen Rechtsanschauungen freie Umbildung des Handelsrechts in Deutschland so dringend erforderlich machte. In dem einen Staate waren die Forderungen der Zeit in Betreff des Handelsrechts gewohnheitsmäßig oder vermöge ausdrücklicher Gesetzgebung durchgedrungen, in dem andern unterlag es noch dem Zwange römischer Interpretationen. Dazu kommt dann noch die Raschheit des Verkehrs selbst durch Eisenbahnen und Telegraphen. So ward denn im Jahre 1847 ein deutsches Wechselrecht ausgearbeitet und von allen deutschen Staaten angenommen (selbst für Holstein, nur, um auch hier eine Abweichung vom übrigen Deutschland festzuhalten, mit Veränderungen in der Paragraphenzahl), und so sehen wir ein Jahrzehnt später eine Conferenz für ein allgemeines deutsches Handelsrecht versammelt. Es liegt darin ein ganz unverkennbarer weiterer Sieg moderner Rechtsanschauungen über das eingeschwärzte fremde Recht, dessen Bedeutung ganz gewis auch über die eigentlichen Handelskreise hinausgehen wird.

Allerdings ist dem preussischen Entwurf dieser Gedanke noch ziemlich fremd; er behandelt das Handelsrecht mit einigen Ausnahmen gleichsam als Vorzugsrecht der eigentlichen Kaufleute, als ein Privilegium des Handelsstandes. Nicht der gelegentliche Betrieb eines Handelsgeschäfts, sondern das regelmäßige Betreiben des Handels soll für die jedesmalige Anwendung des neuen Handelsrechts der entscheidende Punkt sein. Dem gegenüber ist namentlich von Hamburg aus die andere Forderung geltend gemacht worden, wie sie dort auch

bereits im Rechtsleben besteht. Man wird sich über den bedeutenden Unterschied dieser beiden Anschauungen klar werden, sobald man sich vergegenwärtigt, was denn eigentlich im gesammten Rechtsgebiet bleibt, sobald man davon alles, was zum Handel gehört, so namentlich also auch die Schifffahrt, die Fabrikation und alle einschlagenden Verhältnisse löst. Zunächst natürlich das Familien- und das Erbrecht, beide der Natur der Sache nach am wenigsten durch das römische Recht verfälscht, ferner dann die weniger wichtigen Vorkommenheiten des täglichen Lebens und endlich die Verhältnisse von Grund und Boden, auch diese letzteren vom römischen Rechte nicht allzutief berührt. Dem Einfluß des fremden Rechts wären damit die für das Leben wichtigsten Gebiete mehr oder minder entzogen und das Handelsrecht, sobald es aufhört ein Privileg zu sein, wäre der Markstein zur entschiedenen Umkehr ins heimische Recht, zum Bruch mit der durch das fremde Recht herbeigeführten Revolution im Rechtsleben der deutschen Nation. Aber selbst wenn die Conferenz sich nicht zu dem unsers Erachtens nach durch praktische Gründe empfohlenen Weg entschließen wollte, das Handelsrecht nicht bloß zu einem Vorzugsrecht der Kaufleute, sondern zu einem allgemeinen Rechte für alles Handelsgeschäft zu erheben, so wäre in diesen Berathungen schon ein sehr beachtenswerther Unterschied zwischen Vergangenheit und Zukunft gegeben. Es ist in ihnen ausgesprochen, daß Deutschland für ein großes, weitumfassendes Rechtsgebiet den Weg der Vermittlung der Rechtskenntniß durch das gelehrte Studium verlassen wolle, um sie vielmehr unmittelbar aus dem frischen Born des Lebens zu schöpfen. Wie weit auch die Ansichten innerhalb der Conferenz auseinandergehen mögen, darüber herrscht nach allem, was man erfährt, auch nicht die geringste Meinungsverschiedenheit, daß es nöthig sei, das neue deutsche Handelsrecht vor allem dem kaufmännischen Bewußtsein möglichst conform zu machen. Man wird die Wichtigkeit dieses Umschwungs gewiß nicht verkennen, wenn man weiß, daß der Verlust der Kenntniß des herrschenden Rechts Deutschland politisch und social tiefer entfittlicht hat, als die Geschichtsbücher, welche diesen Punkt nur oberflächlich berühren, es ahnen lassen. Nur in dem Bewußtsein der eignen Rechtsphäre und aller Mittel, sein Recht auch geltend zu machen, kann ein Volk zu einem kräftigen politischen Leben sich emporarbeiten.

Ob die Conferenz ihrer Aufgabe gewachsen ist? Die Männer, aus welchen sie gebildet worden, gehören gewiß zu den tauglichsten Kräften, die Deutschland in dieser Beziehung aufzuweisen hat und es läßt sich hierüber auch nicht der Schatten eines Einwandes erheben. Die Schwierigkeit liegt auf einem andern Felde, in der Zerklüftung Deutschlands in so viele verschiedene Staaten. Ein gemeinsames Gesetzbuch können die deutschen Staaten berathen, eine gemeinsame Fortbildung des neugegründeten Rechts ist ihnen

nicht möglich. Wo ist das Organ dazu, oder läßt es sich auch nur denken, daß sämtliche deutsche Staaten sich ihrer sogenannten Justizhoheit dermaßen entäußern, um Gerichte und Instanzenzug gleichmäßig ausgebildet einem höchsten für ganz Deutschland eingesetzten Gerichtshof unbedingt und ohne Vorbehalt unterzuordnen? Wir müßten die Eifersucht der großen, wie der kleinen und kleinsten Staaten auf ihre Souveränität schlecht kennen, um uns hierüber irgend welchen Hoffnungen hinzugeben — und doch liegt in der bezeichneten Einrichtung die einzige Möglichkeit der Erhaltung der Rechtsgemeinschaft. Ein Gesetzbuch abzufassen, das auch nur eine mäßige Zahl von neuen Streitfragen nicht zur Folge hat, ist bisher nicht gelungen und wird auch nicht gelingen, weil das Leben sich immer anders gestaltet, als der sorgfältigsten Voraussicht es hätte beifallen können. Beim deutschen Handelsrechte wird die Sache aber noch schwieriger, weil sich schon jetzt offenkundig im Congreß zwei Richtungen bekämpfen. Die bureaukratisch-preussische und die freiere der Hansstädte, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird ein Compromiß zwischen beiden Theilen, also ein Gesetzbuch daraus hervorgehen, das nicht einmal eine innerlich folgerechte Grundlage hat. Legt man dazu die Neuheit dieses selben Rechts in allen deutschen Staaten, die Macht der Gewohnheit, den starren Eigensinn des gelehrten Bewusstseins, die Nothwendigkeit für den Handel, ihm unbequeme Fesseln abzuschlagen, bedenkt man endlich, daß die Fortbildung des Handelsrechts der einzelnen Nation überhaupt nicht von der aller übrigen Völker zu trennen ist, so ergibt es sich mit vollkommenster Gewißheit, daß das einheitliche deutsche Handelsgesetzbuch innerhalb der kürzesten Frist von Deuteleien und willkürlichen Auffassungen durch Gelehrte und durch Richter dermaßen angenagt sein wird, daß kaum mehr als der Name bestehen bleiben kann. Man sieht das schon am Wechselrecht, dessen präcise und auf ein einzelnes Gebiet beschränkte Fassung der Interpretationskunst so wenig Raum zu bieten scheint, sie wird aber in einem allgemeinen Handelsrechte, und namentlich in einem unter Widerstreit der Principien ausgearbeiteten Handelsrecht noch ganz andere Erfolge erringen. Nur die Einheit des Rechtslebens durch eine gemeinsame Gerichtsverfassung und eine gemeinsame höchste Instanz einerseits und dann durch ein bleibendes Organ zur Fortbildung des Rechts wird auch die Einheit des Rechts aufrecht erhalten können. Man kann es wahrlich den norddeutschen Staaten nicht verdanken, daß wenn sie ein Handelsrecht auf sich eindringen sehen, das eine Anzahl ihnen zum großen Theile unbekannter Beschränkungen auferlegt und wenn sie auf die Fortbildung des Rechts verzichten müssen, sie ihr jetziges gewohnheitsmäßiges flüssiges Recht dem neuen sofort zur Starrheit verurtheilten oder willkürlich weginterpretirten Rechtsbuch vorziehen. Allerdings hat man ihnen gegenüber, freilich sehr zur Unzeit, die Frage der deutschen Einheit erhoben; aber das Handelsrecht hat mit dieser nichts zu thun. Die deutsche

Einheit ist ein rein politischer Begriff, und es heißt Worte mißbrauchen, will man sie beliebig auf jedes andere Gebiet übertragen. Der deutsche Bund ist auch im Namen der deutschen Einheit errichtet, sollen wir darum für die eschenheimer Gasse große Sympathien haben? Vor zehn Jahren predigte man den Schutzzoll im Namen der deutschen Einheit und jetzt halten die deutschen Polizeidirectoren alljährliche Zusammenkünfte — vielleicht auch im Auftrag der deutschen Einheit? Wir wollen es nur grade heraus sagen, daß wir ein ganz ehrliches Mißtrauen fassen, sobald wir in jezigen Zeitläuften die Regierungsblätter von deutscher Einheit reden hören.

Also würden wir auch die vielversprechenden Bemühungen der Handelsrechtconferenz wiederum an der Misere deutscher Zustände scheitern, mindestens der besten Erfolge beraubt sehen müssen? Wir wagen nicht das Gegentheil zu behaupten; aber vielleicht kommt es darauf weniger an, als auf den Geist, der, wie allenthalben im Leben der deutschen Nation, jetzt auch in der Rechtsentwicklung zur Erscheinung kommt. Dieser Geist des nationalen Wollens, dieser Geist, das Rechtsbewußtsein in sich selbst, nicht in einem todten Bolke zu suchen, ein Geist, dem auch die Regierungen sich haben anschließen müssen und von dem unter allen Umständen kräftige Ueberreste zurückbleiben werden, er wird seine Früchte tragen, mögen die unmittelbaren Resultate der nürnbergger Conferenz sein, welche sie wollen.

### Zur italienischen Frage.

Deux ans de révolution en Italie (1848—1849). Par F. T. Perrrens. Paris, Hachette et Co. 1857.

Der Verfasser hat seinen Stoff so geordnet, daß er den Aufstand der Italiener nach den einzelnen Persönlichkeiten gruppirt, die in den verschiedenen Staaten sich in den Vordergrund stellten. Die Bewegung im Kirchenstaat knüpft sich an Mazzini, die piemontesische Entwicklung an Gioberti, für Mailand ist Cattaneo, für Venedig Manin, für Toscana Montanelli, für Neapel Poerio, für Sicilien Settimo der Vertreter. Daß er gut zu erzählen versteht, hat Perrrens schon in seinem frühern Werk über Savanorola gezeigt, welches von der französischen Akademie den Preis erhielt und welches soeben in zweiter Auflage erschienen ist. Er hat es nicht als seine Aufgabe aufgefaßt, die Geschichte der Bewegung von 48 und 49 in zusammenhängender detaillirter Darstellung zu geben, er begnügt sich mit einzelnen Bildern, die lebhaft und anschaulich ausgeführt, im Uebrigen lose zusammengestellt, mehr die Erscheinungen